

FORUM

Aktuelles aus der DBB-Frauenvertretung Hessen

Ausgabe Juni 2005

„Das Problem zu erkennen ist wichtiger,
als die Lösung zu erkennen,
denn die genaue Darstellung des Problems
führt zur Lösung.“

Albert Einstein

- **Tarifeinigung mit den Ländern nicht in Sicht – Verhandlungen abgebrochen**
- **Familienleistungsausgleich**
- **Rechtswidrigkeit des „alten Versorgungsabschlags“ - Bundesverwaltungsgericht bestätigt Rechtsauffassung des DBB- Hessen**
- **Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung: Mehr Männer als Frauen wollen keine Kinder mehr**
- **„Das subjektive Zeitfenster für die Elternschaft“ oder „Wie werden Kinderwünsche blockiert?“**

Tarifeinigung mit den Ländern nicht in Sicht – Verhandlungen abgebrochen

Vor allem wegen unvereinbaren Positionen in der Frage der Höhe der Wochenarbeitszeit sind die aktuellen Tarifverhandlungen der Gewerkschaften mit den Ländern am 24. April 2005 abgebrochen worden. Während die Gewerkschaften – auf unserer Seite verhandelte die dbb tarifunion – einen Abschluss mit der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) auf der Basis der „Potsdamer Vereinbarung“ anstreben, visierte diese eine Klausel an, die es ermöglicht hätte, die Wochenarbeitszeit auf bis zu 42 Stunden zu erhöhen. Die Öffnungsklausel hätte es jedem Land ermöglicht, die für ihre Beamten geltende Arbeitszeit auf die Tarifkräfte zu übertragen. Der „Potsdamer Abschluss“ sieht jedoch für die Tarifangehörigen des Bundes die 39 Stunden Woche vor. Alleine den Kommunen ist ein „Korridor-Abschluss“ zwischen 38,5 Stunden und 40 Stunden möglich.

Mit der Weigerung der Länder die Arbeitszeitregelung auf der Basis des „Potsdamer Tarifvertrages“ zu übernehmen, haben sie aber auch zunächst die Chancen verspielt, die in dieser Vereinbarung vorgesehene Modernisierung des Tarifrechts auf die Vertragsverhältnisse ihrer Arbeitnehmer zu übertragen. Es ist nicht ausschließbar, dass die jetzige Tarifrunde zu einer „Hängepartie“ wird.

...und was ist mit Hessen?

Hessen selbst ist ganz außen vor. Mit dem Austritt aus der TdL steht es derzeit mit Berlin in der selbst gewählten Isolation und ist ohne Einfluss auf mögliche spätere Verhandlungsergebnisse zwischen dem Gewerkschaftslager und der TdL. Kommt es hier zu einem Abschluss, hätte dieser keine unmittelbaren Auswirkungen auf Hessen. Hessen müsste entweder im Rahmen eines Anschlussstarifvertrages das Ergebnis übernehmen oder das Land müsste versuchen, mit den Gewerkschaften eigenständige Verhandlungen zu führen.

Was bedeutet eine fehlende Einigung für die Beschäftigten?

Für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer der Länder, auch Hessens, wirken die gekündigten Tarifverträge zur Arbeitszeit und zu den Sonderzahlungen (Zuwendung, Urlaubsgeld) fort, d. h., es bleibt für diesen Personenkreis bei der 38,5 Stundenwoche und den vereinbarten alten Konditionen zur Gewährung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes.

Bei dem Abschluss von Neuverträgen, z. B. bei

- Neueinstellungen und
- Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, die zu Höhergruppierungen führen, verlangt der Arbeitgeber aber das Einverständnis des Arbeitnehmers, den Vertrag unter analoger Aufnahme der aktuell geltenden beamtenrechtlichen Regelungen zur Arbeitszeit und zu den Sonderzahlungen abzuschließen.

Folgende Erlasse sind hierbei von Bedeutung

- Erlass des HMdlus vom 08.07.2003 – Staatsanzeiger S. 2890
- Erlass des HMdlus vom 13.11.2003 – Staatsanzeiger S. 4781
- Erlass des HMdlus vom 26.07.2004 – Staatsanzeiger S. 2619

Inwieweit eine zutreffende Beteiligung des zuständigen Hauptpersonalrats an diesem Vorgehen hätte erfolgen müssen, wird derzeit höchstrichterlich geklärt. Das PVS Personal ist von diesen Verschlechterungen bei Abschluss von Neuverträgen ausgenommen. (Erlass des HMdF vom 08.12.2004 – Staatsanzeiger S. 3840)

(C) 2005 DBB-Hessen - Alle Rechte vorbehalten

Familienleistungsausgleich

Das Bundesverfassungsgericht hat den Kindergeldanspruch von Eltern, deren Kinder bereits Geld verdienen, gestärkt. Es hat entschieden, dass die Einbeziehung von Sozialversicherungsbeiträgen des Kindes im Jahr 1998 in den Grenzbetrag des § 32 Abs. 4 S. 2 EStG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 GG verstößt (Az.: 2 BvR 167/02).

Das Bundesverfassungsgericht hält die Einbeziehung von Sozialversicherungsbeiträgen des Kindes im Jahr 1998 in den Grenzbetrag nach § 32 EStG für verfas-

sungswidrig. Der 2. Senat hat deswegen festgestellt, dass bei der Prüfung der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienleistungsausgleich die Einkünfte und Bezüge des Kindes um die Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen sind.

Dem Streitfall liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Im Rahmen des Familienleistungsausgleichs erhalten unterhaltspflichtige Eltern Kindergeld und verschiedene Freibeträge. Dieser Anspruch wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes die Freigrenze des § 32 Abs. 4 S. 2 EStG nicht überschreiten. Im Streitjahr 1998 lag die relevante Grenze bei 12.000 DM. Im vorliegenden Fall errechnete die Familienkasse des Arbeitsamtes, dass die Ausbildungsvergütung des Sohnes bei 12.489 DM lag. Da die Freigrenze überschritten war, setzte die Familienkasse das Kindergeld auf Null DM fest. Die im Streitjahr angefallenen Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 3.078 DM wurden nicht berücksichtigt.

Zur Begründung führt das Bundesverfassungsgericht an, dass die Einbeziehung von Sozialversicherungsbeiträgen in den Grenzbetrag unterhaltsverpflichtete Eltern von Kindern benachteiligt, die sozialversicherungspflichtige Einkünfte oberhalb der Freigrenze erzielen. Nach Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts kann über die Sozialbeiträge effektiv nicht verfügt werden, so dass die Entlastung der Eltern nicht bewirkt wird. Da die Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber abgeführt werden und deshalb dem Einkünfte erzielenden Kind nicht zur Verfügung stehen, wird keine Entlastung bei den Eltern bewirkt. Dieser Gruppe von Eltern würde demnach die staatliche Entlastung zweckwidrig verweigert. Insofern hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass § 32 EStG gem. der Verfassung so auszulegen ist, dass sowohl von den Bezügen als auch von den Einkünften nur diejenigen in den Jahreshgrenzbetrag einfließen, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausübung bestimmt oder geeignet sind.

Die vorherige Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 11.12.2001 wurde demnach aufgehoben und das Verfahren an den Bundesfinanzhof zurückverwiesen. (Quelle: dbb info 44/2005)

Rechtswidrigkeit des „alten Versorgungsabschlags“ – Bundesverwaltungsgericht bestätigt Rechtsauffassung des DBB- Hessen

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat in einer Entscheidung die von der DBB-Frauenvertretung bereits 1986 geäußerte Rechtsauffassung bestätigt, dass der alte Versorgungsabschluss gemäß § 14 Beamtenversorgungsgesetz rechtswidrig ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung vollzogen. Vorausgegangen war ein Vorlageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, welches die Rechtsauffassung des Vorgegerichts, des Verwaltungsgerichts (VG) Frankfurt, bestätigte. Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest: „An Europa kommen wir diesmal nicht vorbei“.

Das VG Frankfurt hatte den Versorgungsabschlag für mittelbar diskriminierend angesehen und einen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung, unter der besonders teilzeitbeschäftigte Frauen zu leiden hatten, verneint.

Der Ratschlag des DBB, dass vom alten Versorgungsabschlag betroffene Beamte gegen ihre Versorgungsbescheide Widerspruch einlegen sollen, hat sich damit als zutreffend erwiesen. Nicht bestandskräftige Bescheide müssen neu berechnet werden. Viele teilzeitbeschäftigte Frauen werden somit ihre Genugtuung erfahren. Die Klägerin wurde von der Justitiarin des DBB Hessen, Rechtsanwältin Dr. Andrea Fischer, vertreten. (Az.: BVerwG2 C 6.04 vom 25.5.2005)
(Quelle: Pressemeldung des DBB-Hessen 07/2005 vom 30. Mai 2005)

Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung: Mehr Männer als Frauen wollen keine Kinder mehr

Die Deutschen wollen weniger Kinder. Während der Durchschnittswert für den Kinderwunsch früher bei 2,0 je Familie lag, ist er jetzt auf 1,7 gefallen. Vor allem die Zahl junger Menschen, die keine Kinder wollen, steigt deutlich. Zu diesem beunruhigenden Ergebnis kommt das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung in Wiesbaden, das im Auftrag des Bundesinnenministeriums die Ursachen und Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung erforscht, in seiner neuesten Untersuchung.

Nach den Ergebnissen der Studie des Bundesinstituts liegt der Durchschnittswert für die Zahl der gewünschten Kinder bei den Frauen zwischen 20 und 39 Jahren – das ist die international übliche Vergleichsgruppe für den Kinderwunsch - mit 1,74 nur noch wenig über der tatsächlichen Kinderzahl bei den Frauen (Durchschnittswert: 1,4). Bei den Männern liegt dieser Durchschnittswert mit 1,57 sogar noch tiefer.

Die Bevölkerung würde somit auch dann deutlich schrumpfen, wenn alle Frauen und Männer ihren Kinderwunsch vollständig verwirklichen könnten. Auffällig ist auch die wachsende Zahl junger Menschen, die überhaupt keine Kinder mehr wollen: Während sich nach einer Befragung im Jahre 1992 nur 9,9 % der Frauen und 11,8 % der Männer keine Kinder wünschten, sind es inzwischen bei den Frauen 14,6 % und bei den Männern sogar 26,3 %.

Der zurückgehende Kinderwunsch steht im deutlichen Widerspruch zu der Bedeutung, die den nachwachsenden Generationen von Eltern und Großeltern zugemessen wird. Ältere Menschen wollen bei Hilfebedürftigkeit so lange wie möglich zu Hause bleiben und von Pflegediensten oder von den Kindern betreut werden: So sagen 84,4 % der Befragten, dass die Gesellschaft durch angemessene Institutionen und Dienste für die Pflege sorgen soll. 73,5 % sind der Auffassung, dass sich die Kinder um die Älteren kümmern sollen.

Diese und weitere Forschungsergebnisse wurden Anfang Mai 2005 vom Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung veröffentlicht. Die Ergebnisse stammen aus der "Population and Policy Acceptance Study", einer international vergleichenden Untersuchung, bei der insgesamt 4.000 Männer und Frauen in Deutschland über

ihre Kenntnissen, Meinungen und Einstellungen zu einer Reihe von demographischen Themen befragt worden sind.

Weitere Einzelheiten zu der Studie erhalten Sie beim Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung beim Statistischen Bundesamt, Postfach 5528, 65180 Wiesbaden, bzw. im Internet unter http://www.bib-emographie.de/info/ppas_broschuere.pdf

„Das subjektive Zeitfenster für die Elternschaft“ oder „Wie werden Kinderwünsche blockiert?“

Unter welchen Bedingungen sich junge Menschen im Lebensverlauf für Kinder entscheiden, zeigt die Studie "Das subjektive Zeitfenster für die Elternschaft" des Instituts für Demoskopie Allensbach, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben hat. Die Ergebnisse wurden am 20. April 2005 in Berlin vorgestellt.

Die Ergebnisse der Studie stützen sich auf die repräsentative Befragung von 1.856 Personen im Alter zwischen 16 und 44 Jahren. Sie geben Auskunft darüber, wie Kinderwünsche und Familienplanung derzeit blockiert werden. So zeigt die Studie, dass sich zwar das biologische "Zeitfenster", in dem eine Frau Mutter werden kann, vergrößert hat. Jedoch hat sich im Gegenzug das Zeitfenster für die subjektiven Kinderwünsche verengt - je älter die Menschen, desto geringer ihr Kinderwunsch. Auch soziokulturelle Faktoren, wie z.B. gesellschaftliche Leitbilder, beeinflussen die Familiengründung.

Zentrale Ergebnisse der Studie "Das subjektive Zeitfenster für die Elternschaft":

Seit 1990 hat sich das generative Verhalten zunehmend verändert.

Es werden nicht nur weniger Kinder geboren, sondern diese auch später:
Bis 1990 hatten fast 60 % der Frauen zwischen 25 und 29 Jahren bereits Kinder, heute sind es nur noch 29 %. Die biologisch besten Jahre vor 30 werden nur noch halb so oft genutzt. Lange dachte man, die Geburten würden nur aufgeschoben, aber das ist nur die halbe Wahrheit: Die Geburtenzahlen der älteren Jahrgänge gleichen den Verlust bei den jüngeren bei weitem nicht aus. Entscheidender Grund: mangelnder Kinderwunsch.

Ab 35 Jahren nimmt der Kinderwunsch rapide ab.

94 % der 16- bis 26-jährigen Frauen und 86 % der Männer wünschen sich Kinder, aber zwischen 35 und 44 Jahren sind es nur noch 45 % der Männer und sogar nur 30 % der Frauen, über 40 Jahren nur noch 7 %. Wenn es eine Chance für Kinder gibt, so liegt sie in den jüngeren Jahren.

Höhere Qualifizierung verhindert viele Familiengründungen.

In einfachen und mittleren Bildungsschichten kommen die Kinder heutzutage später. Aber sie kommen. In höheren Bildungsschichten kommen sie später - aber immer seltener: Das führt zu steigender Kinderlosigkeit bei gut ausgebildeten Frauen. Seit 1991 ist ihr Anteil unter den 20- bis 44-jährigen Frauen von 24 % auf 31 % gestiegen.

Lange Ausbildungszeiten sind familienfeindlich.

Zwischen 1975 und 1995 hat sich die Ausbildungszeit in Deutschland deutlich ausgedehnt: Junge Menschen beenden heute einen Lehrberuf 2,4 Jahre später, sie verlassen die Fachhochschule fast 3 Jahre und die Universität 1,8 Jahre später.

Problematische Leitbilder: Anerkennung ohne Kinder - aber nicht ohne Beruf

Leitbilder bestimmen unsere Prioritäten, und hier rangiert der Beruf eindeutig vor dem Kind: Nur 7 % finden, dass Kinder die Voraussetzung für gesellschaftliche Anerkennung sind. Aber 29 % sagen, dass dies der Beruf ist. Kinder kollidieren heutzutage oft mit beruflichen Interessen. Von den unter 27-jährigen Kinderlosen erwarten 29 % eine solche Kollision - bei höherer Bildung sind es sogar 61 %.

Elternschaft vor Dreißig passt nicht ins Leitbild

Zwar meint die große Mehrheit, dass die beste Zeit für Geburten für Frauen zwischen 20 und 25 Jahren liegt. Doch de facto erwarten 38 % Nachteile und nur 25 % Vorteile, wenn sie in diesem Alter Kinder bekommen. Im Osten Deutschlands sind diese Vorbehalte mit 34 % (West: 39 %) etwas weniger ausgeprägt.

Einstellungen in Ost- und Westdeutschland zur mütterlichen Erwerbstätigkeit

55 % der Westdeutschen meinen, eine Mutter solle ihrem Kind zuliebe (vorübergehend) ihren Beruf aufgeben, aber nur 41 % der Ostdeutschen. Im Hinblick auf die Investitionen in die Ausbildung wollen 29 % im Westen, aber 47 % im Osten unverändert weiterarbeiten. Im Hinblick auf Schwierigkeiten beim beruflichen Wiedereinstieg sind es 33 % im Westen gegenüber 57 % im Osten.

Die meisten Mütter in Deutschland scheiden –vorübergehend - aus dem Beruf aus

Über 76 % der befragten Mütter haben nach der Geburt ihres Kindes den Beruf aufgegeben (53 %) oder eingeschränkt (23 %). Nur 10 % haben unverändert weitergearbeitet. Zwar bedauern nur 15 % den (zeitweisen) Rückzug aus dem Beruf, aber er bringt sie in einen Konflikt: Sie müssen auf das verzichten, was gesellschaftliche Anerkennung bringt und die Existenz der Familie sichert.

Mängel der Vereinbarkeit werden für gravierender gehalten als finanzielle Belastungen durch Kinder

Insbesondere für gut ausgebildete Frauen gilt: 43 % der 23- bis 26-Jährigen fürchten Probleme bei der Vereinbarkeit. Unter den 31- bis 35-Jährigen befürchten 33 % finanzielle Belastungen durch ein Kind. Aber 38 % befürchten berufliche Probleme durch ein Kind.

(Quelle: Pressemeldung vom 20.04.2005 des Bundesministeriums für Frauen, Familie, Senioren und Jugend)

Impressum:

Herausgeberin:

DBB-Frauenvertretung Hessen

Helene-Stöcker-Str. 12 64 521 Groß-Gerau

Tel.: 0 61 52 / 5 93 99

Fax: 0 61 52 / 9 41 91 20

Internet: www.dbb-frauen-hessen.de

Verantwortlich (V.i.S.d.P.): Ute Wiegand-Fleischhacker

E-Mail: vorsitzende@dbb-frauen-hessen.de